

Kleine Anfrage

der Abg. Hermann Katzenstein und Silke Gericke GRÜNE

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr

Anwendung des BW-Index im Land und im Rhein-Neckar-Kreis

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Anwendungsquote des Baden-Württemberg-Index für den Öffentlichen Personennahverkehr auf der Straße (BW-Index) in Dienstleistungsaufträgen bei der Vergabe von Verkehrsleistungen im Land seit 2020 entwickelt?
2. In welchen Stadt- und Landkreisen bzw. durch welche Aufgabenträger im Land findet der BW-Index aktuell Anwendung?
3. Wie und in welchen Gremien wird über eine Anwendung des BW-Index entschieden und gibt es hierbei Unterschiede zwischen den Aufgabenträgern im Land?
4. Welche Gründe sind ihr bekannt, warum sich Aufgabenträger gegen die Anwendung des BW-Index entscheiden?
5. Welche Handhabe hat das Land, um auf eine Erhöhung der Anwendungsquote hinzuwirken?
6. Warum hat sie die Anwendung des BW-Index nicht zur Pflicht gemacht?
7. Welche weiteren Förderinstrumente zur Unterstützung der privaten Busunternehmen gibt es neben dem BW-Index noch im Land?
8. Welche Erfahrungswerte hat sie über die Vergabepaxis von Dienstleistungsaufträgen (ÖPNV Straße) einschließlich der Anwendung des BW-Index im Rhein-Neckar-Kreis?

9. Inwiefern steht sie bezüglich der Anwendung des BW-Index im Rhein-Neckar-Kreis mit dem zuständigen Landratsamt, der Busverkehr Rhein-Neckar GmbH und dem Verkehrsverbund Rhein-Neckar in Kontakt?

6.6.2024

Katzenstein, Gericke GRÜNE

Begründung

Der Baden-Württemberg-Index für den Öffentlichen Personennahverkehr auf der Straße (BW-Index) ist ein wichtiges Instrument zur Unterstützung der mittelständischen Busunternehmen im Land. Für eine auskömmliche Finanzierung sind diese zumeist privaten Subunternehmen auf eine regelmäßige Anpassung ihrer Vergütungen an die Marktlage, d. h. an die Kostenentwicklung für Energie, Personal usw. angewiesen. Der jährlich veröffentlichte BW-Index ermöglicht eine einheitliche Kostenfortschreibung und soll so dazu beitragen, flächendeckend einen qualitativen öffentlichen Personennahverkehr zu fördern.

Der BW-Index wurde bereits 2020 im Rahmen des Bündnisses für den Mittelstand eingeführt. Diese Kleine Anfrage soll aufzeigen, wo und inwieweit die Indexierung in Dienstleistungsaufträgen bei der Vergabe von Verkehrsleistungen für den Öffentlichen Personennahverkehr auf der Straße durch die kommunalen Aufgabenträger im Land mittlerweile Anwendung findet. Dabei sollen Entwicklungen und Erfahrungen auf Landesebenen sowie speziell im Rhein-Neckar-Kreis beleuchtet werden.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 16. Juli 2024 Nr. VM3-0141.5-32/61/3 beantwortet das Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie hat sich die Anwendungsquote des Baden-Württemberg-Index für den Öffentlichen Personennahverkehr auf der Straße (BW-Index) in Dienstleistungsaufträgen bei der Vergabe von Verkehrsleistungen im Land seit 2020 entwickelt?

Für die Beantwortung der Frage wurden der Landkreistag und der Städtetag in Baden-Württemberg angefragt. Ausgewertet wurde, ob im jeweiligen Jahr der BW-Index als Vertragsbestimmung im Vergabeverfahren vorgesehen war. Nachfolgende anonymisierten Angaben wurden von beiden kommunalen Landesverbänden daraufhin erhoben und übermittelt:

Landkreistag:

- Bei Vergabeverfahren im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) wird mittlerweile überwiegend der Baden-Württemberg-Index für den ÖPNV auf der Straße zur Kostenfortschreibung innerhalb der Dienstleistungsaufträge genutzt. Die Anwendungsquote in den Landkreisen hat sich wie folgt entwickelt:
 - im Jahr 2021 zu 30 Prozent,
 - im Jahr 2022 zu 44 Prozent,
 - im Jahr 2023 zu 59 Prozent und
 - im Jahr 2024 zu 70 Prozent.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

- Die Anwendungsquote steigt mit der Neuvergabe von Dienstleistungsaufträgen im ÖPNV und wird sich voraussichtlich in den nächsten Jahren weiter erhöhen.

Städtetag:

Der Städtetag konnte lediglich für die acht Stadtkreise gesonderte Angaben zur Anwendung des BW-Index im Verlauf der abgefragten Jahre übermitteln.

- In einem Stadtkreis wurde der BW-Index wie folgt in vergangenen und geplanten Vergabeverfahren angewandt:
 - in den Jahren 2020 bis 2022: 0 Prozent und
 - in den Jahren 2023 und 2024 zu 100 Prozent.
- In einem weiteren Stadtkreis wurde der BW-Index wie folgt angewandt:
 - in den Jahren 2020 und 2021 zu 0 Prozent,
 - im Jahr 2022 zu 50 Prozent,
 - im Jahr 2023 zu 75 Prozent und
 - im Jahr 2024 zu 0 Prozent, da aktuell keine Vergabe angestrebt ist.
- In einem Stadtkreis wurde der BW-Index angewandt, jedoch keine Aussage zu den Aufschlüsselungen auf die Jahre getroffen sowie in einem weiteren der BW-Index lediglich bei Tarifierungen des Verbunds angewendet.
- In zwei Stadtkreisen fanden keine Neuvergaben statt, daher keine Anwendung des BW-Index in dem Zeitraum.
- Zu den zwei übrigen Stadtkreisen konnte keine Aussage zur Entwicklung getroffen werden, da der BW-Index nicht angewandt wird.

2. In welchen Stadt- und Landkreisen bzw. durch welche Aufgabenträger im Land findet der BW-Index aktuell Anwendung?

Für die Beantwortung der Frage wurde der Landkreistag und der Städtetag in Baden-Württemberg angefragt. Beide kommunalen Landverbände beantworteten die Frage in anonymisierter und aggregierter Form und haben dazu bestehende Verkehrsverträge ausgewertet. Weitere Informationen liegen der Landesregierung nicht vor.

- *Landkreistag:* Der BW-Index wird in etwa 85 Prozent der Landkreise in mindestens einem Verkehrsvertrag zur Kostenfortschreibung in den Dienstleistungsaufträgen angewandt. 63 Prozent der Landkreise nutzen dazu alle Fortschreibungsgruppen des Index zur Ermittlung der Kostensteigerungen. 22 Prozent der Landkreise nutzen zwar die Indizes aber nicht jede Fortschreibungsgruppe, beispielsweise wenn die Aufteilung der Kosten innerhalb der Dienstleistungsaufträge keine „sonstigen Kostenansätze“ vorsieht. In den übrigen Landkreisen werden teilweise Indizes des statistischen Bundesamtes, eigene Indizierungen oder die des Verbundes genutzt, laufen Indizierungen bei Altverträgen aus, sind gerade im Umstellungsprozess oder soll demnächst bei Neuverträgen der BW-Index zur Anwendung kommen.
- *Städtetag:* In drei Stadtkreisen findet der BW-Index Anwendung in bestehenden Verkehrsverträgen. Außerdem besteht in einem Stadtkreis ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag mit den dortigen Stadtwerken ohne Index und keine weiteren Dienstleistungsaufträge mit anderen Verkehrsunternehmen. Darüber hinaus findet in zwei weiteren Stadtkreisen der BW-Index keine Anwendung, da seit der Gründung des Bündnisses für den Mittelstand keine neue Vergabe des Auftrages vorgenommen und somit kein neuer Vertrag abgeschlossen wurde.

In zwei weiteren Stadtkreisen findet der BW-Index aktuelle keine Anwendung, jedoch ist die Anwendung in Zukunft geplant. Von einem Stadtkreis liegt keine Rückmeldung vor.

3. Wie und in welchen Gremien wird über eine Anwendung des BW-Index entschieden und gibt es hierbei Unterschiede zwischen den Aufgabenträgern im Land?

Höhe und Umfang eines Verkehrsvertrages wird i. d. R. mit den örtlichen kommunalen Gremien der ÖPNV-Aufgabenträger abgestimmt. Sie entscheiden über den Leistungsumfang und die dadurch prognostizierten Kosten für die Laufzeit des Verkehrsvertrages. Die Anwendung des BW-Index sollte Gegenstand dieser Beratungen sein, um die Kostenentwicklung über die Jahre zu regulieren.

4. Welche Gründe sind ihr bekannt, warum sich Aufgabenträger gegen die Anwendung des BW-Index entscheiden?

Regionale Unterschiede, insbesondere hinsichtlich der Topographie im Bedienungsgebiet eines Nahverkehrsangebotes, können die Gewichtung der einzelnen Kostengruppen des BW-Indexes begründen. Die Entscheidung über eine abweichende Gewichtung trifft der kommunale Aufgabenträger.

5. Welche Handhabe hat das Land, um auf eine Erhöhung der Anwendungsquote hinzuwirken?

6. Warum hat sie die Anwendung des BW-Index nicht zur Pflicht gemacht?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bestellung und Organisation des straßengebunden ÖPNV ist eine originäre freiwillige Aufgabe der Stadt- und Landkreise. Das Land kann hier keine Weisungen erteilen. Die Anwendung des BW-Index ist Gegenstand des Bündnisses für den Mittelstand. Diese Absichtserklärung hat keine rechtsverbindliche Wirkung für Aufgabenträger. Sie ist jedoch ausgelegt „als nachhaltiges Instrumente zur Sicherung der Qualität des ÖPNV und der Arbeitsbedingungen in der Branche.“

Es wird auf das Eigeninteresse der kommunalen Aufgabenträger zur Anwendung des BW-Index abgestellt, da Kommunen ein hohes Interesse daran haben, ein zuverlässiges ÖPNV-Angebot für die Bürgerinnen und Bürger zu schaffen.

Dieses Eigeninteresse wird bei der Aufstellung von Förderprogrammen ebenso unterstellt. Aus diesem Grund wird bei der Förderung von Regiobuslinien in der Schlussrechnung einer Förderperiode die Bemessung der anrechenbaren Kosten u. a. auf Grundlage des BW-Index vorgenommen.

7. Welche weiteren Förderinstrumente zur Unterstützung der privaten Busunternehmen gibt es neben dem BW-Index noch im Land?

Private Busunternehmen können Förderungen nach dem Landesgemeindevkehrsfinanzierungsgesetz erhalten, insbesondere:

- für Fahrzeugbeschaffungen oder -umrüstungen nach der Richtlinie Busförderung,
- für Neu-, Um- oder Ausbaumaßnahmen an Omnibusbetriebshöfen sowie für die Errichtung von Ladeinfrastruktur, sofern die dafür erforderlichen beihilferechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

8. *Welche Erfahrungswerte hat sie über die Vergabepaxis von Dienstleistungsaufträgen (ÖPNV Straße) einschließlich der Anwendung des BW-Index im Rhein-Neckar-Kreis?*

9. *Inwiefern steht sie bezüglich der Anwendung des BW-Index im Rhein-Neckar-Kreis mit dem zuständigen Landratsamt, der Busverkehr Rhein-Neckar GmbH und dem Verkehrsverbund Rhein-Neckar in Kontakt?*

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund ihre Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Beantwortung der Fragen wurde der Rhein-Neckar-Kreis angefragt, da bis dahin der Landesregierung keine Kenntnisse zur Anwendung vorlagen bzw. Kontakt zu örtlichen Verkehrsunternehmen bestand. Nachfolgende Angaben wurden übermittelt.

Bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen (ÖPNV Straße) im Rhein-Neckar-Kreis bestehen zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Erfahrungswerte im Zusammenhang mit der Anwendung des BW-Index, da in den letzten Jahren keine Neuvergaben durchgeführt wurden. Die Busverkehre werden im Rhein-Neckar-Kreis im Wettbewerb vergeben. Die Ausschreibungen der Buslinienbündel erfolgen über bzw. in Zusammenarbeit mit der Vergabestelle des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar (Abt. Aufgabenträgermanagement).

Für den Bereich der Energiekosten wurde in allen bisher ausgeschriebenen und zwischen dem Rhein-Neckar-Kreis und den jeweiligen Verkehrsunternehmen abgeschlossenen Verkehrsverträgen eine Preisfortschreibung für die Energiekosten festgelegt. Gleichzeitig wurde vertraglich festgelegt, dass wenn der Hauptverkehrsunternehmer einen Subunternehmer einsetzt, dieser sicherzustellen hat, dass auch die von ihm eingesetzten Subunternehmer die von ihm abverlangten Mindestanforderungen erfüllen und die vertraglich vereinbarten Qualitätsstandards – insbesondere die Einhaltung des Landestariftreuegesetzes – einhalten. Die Verkehrsunternehmen als Vertragspartner des Rhein-Neckar-Kreises haben damit eine vertragliche Zusicherung der jeweiligen Energiekostenübernahme. Ab dem Jahr 2021 wurde mit dem Linienbündel Schwetzingen-Hockenheim nun auch für den Bereich der Personalkosten eine Fortschreibung vertraglich geregelt.

Hermann
Minister für Verkehr